

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Animato**

Band (Jahr): **14 (1990)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Landesbibliothek
Hallwylstrasse 15

3005 Bern

Redaktion und Inseratenannahme
Richard Hafner
Sprungstrasse 3a · 6314 Unterägeri
Tel. 042/72 41 96 Fax 042/72 58 75

VERBAND MUSIKSCHULEN SCHWEIZ **VMS**
ASSOCIATION SUISSE DES ECOLES DE MUSIQUE **ASEM**
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DELLE SCUOLE DI MUSICA **ASSM**

Die Musikschule – eine verpflichtende Aufgabe

Vom Recht auf eine musikalische Erziehung

Aktualisiertes Grundsatzreferat von Hansjörg Riniker, gehalten an einer Tägung der Vereinigung Aargauischer Musikschulen VAM in Lenzburg. Seine damaligen Ausführungen sind nach wie vor aktuell und dienen als Richtschnur für die Organisation, den Aufbau und die Ziele einer Musikschule.

Vorerst ein Zitat, im Sinne einer Prämabel:

«Die Musik ist mehr als zuvor eine soziale Gegebenheit. Man muss eine immer stärker werdende Nachfrage befriedigen. Der Zugang zu musikalischen Aktivitäten ist eine grundlegende Notwendigkeit für die Entwicklung und die Ausgewogenheit des Individuums. Man muss allen Menschen von frühester Kindheit an die Möglichkeit geben, sich mit Musik beschäftigen zu können und an musikalischer Ausbildung teilzuhaben.

Die Musik weckt schöpferische Fähigkeiten der Menschen im intellektuellen und emotionalen Bereich. Sie spricht alle Menschen in jedem Alter und in jeder sozialen Schicht an. Sie hat auch dort noch positive Auswirkungen, wo anderen Medien Grenzen gesetzt sind. Sie ist selbst da noch wirksam, wo menschliche Sprache versagt.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen stellen sich für die Musikschule als Bildungsinstitut im ausserschulischen Bereich folgende Aufgaben:

- Förderung des Musikinteresses und -verständnisses von frühester Kindheit an, aufbauend auf der erfolgten Sensibilisierung im Elternhaus, im Kindergarten und in der allgemeinbildenden Schule
- Vermittlung einer instrumentalen, vokalen und bewegungsmässigen Ausbildung
- Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
- Angebote für verschiedene Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens
- Begabtenfindung und Begabtenförderung
- Vorbereitung auf ein Berufstudium
- Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen und anderen Bildungs- und Kulturorganisations- und -institutionen.» (EMU, 1978)

Anlässlich des 5. Kongresses der Europäischen Musikschul-Union EMU, der 1978 in St. Pölten nahe bei Wien stattfand, wurden einige Resolutionen zuhanden der Europäischen Regierungen verabschiedet. Der Verband Musikschulen Schweiz VMS ist mit seinen 300 Schulen, in welchen ca. 8000 Lehrer über 160000 Schüler unterrichten, Mitglied der EMU. Aus den Resolutionen verweise ich auf die drei folgenden: «Einrichtung und Ausbau der Musikschule», «Stellung und Aufgabe der Musikschule in ihrer Region» und «Verhältnis allgemeine Schule - Musikschule» (siehe Kasten).

Einrichtung und Ausbau der Musikschulen

«Jedes Kind hat das Recht auf eine seinen Wünschen und Fähigkeiten entsprechende spezielle musikalische Ausbildung über das Angebot der allgemeinbildenden Schulen hinaus. Dieses Angebot muss durch die Einrichtung bzw. durch den Ausbau von Musikschulen sichergestellt werden. Das bedingt:

- Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von Musikschulen, je nach Bedarf der Bevölkerung
- Gleichmässige geografische Verteilung der Musikschulen, die in ihrem Unterricht regionalen Besonderheiten Rechnung tragen
- Schaffung bzw. Verbesserung der Schulstrukturen und Lehrpläne
- Schaffung von pädagogischen Strukturen für die Ausbildung von Lehrern und Gewährleistung sicherer Anstellungsverhältnisse
- Kontrolle des Unterrichtes und Beratung der Lehrkräfte
- Schaffung von Investitionsprogrammen für Räumlichkeiten und ihre Ausstattung
- Betreiben einer zwischen dem Staat und den Gemeinden abgestimmten, ausreichenden Finanzierung der Musikschulen

Nur der beste Lehrer ist gut genug

Immer wieder in diesen Ausführungen und Resolutionen wird *das Kind*, der Schüler und die Schülerin, angesprochen und ins Zentrum gerückt. Alle Kinder haben das Recht auf eine wirksame musikalische Erziehung und bestmögliche Entfaltung ihrer musikalischen Anlagen. Die Kinder und Jugendlichen haben Rechte, denen wir zum Durchbruch verhelfen müssen, weil sie sie noch nicht selber wahrnehmen können. Sie haben das Recht auf eine wirksame und kompetente musikalische Bildung und Ausbildung; das heisst doch für uns, dass wir als erstes die Lehrkräfte für diese Ausbildungen zur Verfügung stellen müssen. Noch nie in der Geschichte der Musikpädagogik ist das Anforderungsprofil an die Musikpädagogen so umfassend und anspruchsvoll formuliert worden wie gerade heute. Es gilt der weit verbreiteten Ansicht entgegenzutreten, für Anfänger möge ein minder Lehrere – was immer das heissen mag – genügen; das Gegenteil ist wahr. Für begeisterte Kinder, die darauf brennen, einen ersten Kontakt zum Instrument herzustellen, ist nur der beste Lehrer gut genug, einer, der musikalisch lesen und schreiben kann und dazu erst noch über die Fähigkeiten verfügt, seine Kenntnisse und Fertigkeiten weiterzugeben. Gehen Sie einmal in einer stillen Stunde Ihre Lehrerliste durch und prüfen Sie, ob Sie jeder Ihrer Lehrkräfte die Qualifikation zu musikalischem Lesen und Schreiben attestieren können. Für jeden Primarlehrer gehört Lesen und Schreiben zur *Condicio sine qua non* – Gedichte und Essays braucht er nicht zu verfassen. Also fordern wir auch vom Musiklehrer, dass er sein Handwerk als Grundvoraussetzung versteht und nicht nur in der Flöten- oder Gitarrenschule zwei Griffe weiter ist als sein Schüler. Musikerziehung beschränkt sich im übrigen nicht auf das Vermitteln von Griffen aus irgendwelchen beigelegten Griffstabellen.

Vom Recht auf einen ausgeruhten Lehrer

Im weiteren hat der Schüler Anspruch auf einen vorbereiteten und ausgeruhten Lehrer, der nicht nach vollbrachtem Tagwerk schnell

noch ein paar Stunden gibt. Haben sie schon daran gedacht, dass auch der Musiklehrer Pausen braucht in seinem Pensum? Die öffentliche Schule schreibt Pausen zwingend vor – wie halten wir es mit dem Musikunterricht? Auch der Ort der Begegnung, das Unterrichtszimmer, seine Atmosphäre und seine Stimulanz tragen nicht wenig dazu bei, die ersten Eindrücke zum Erlebnis werden zu lassen. Ein muffiges Souterrain oder eine überdimensionierte Turnhalle eignen sich so wenig wie die nach Mittag frei werdende Kochschule. Soweit ein paar Überlegungen zu den Rechten des Schülers bezüglich Unterricht.

Der Schüler, mehr noch seine Eltern, haben aber auch Pflichten. So würden wir die menschliche und fürsorgliche Begleitung des

Stellung und Aufgabe der Musikschulen in ihrer Region

Die Musikschule soll den Stellenwert eines äusserst wichtigen Kulturzentrums in ihrer Gemeinde und ihrer Region erhalten.

Begründung

Die Musikschule schafft nicht nur die Grundlagen für jegliche musikalische Ausbildung, sondern sie setzt auch Kräfte frei, die die Musikpflege in einem Kulturkreis auf breiter Basis beeinflussen. Sie hat somit auch soziale Funktionen, durch Musizieren Menschen einander näherzubringen. Durch Wecken und Förderung der musikalischen Neigung mittels öffentlicher Veranstaltungen der Lehrer und Schüler erfasst die Musikschule sämtliche gesellschaftliche Schichten.

Erläuterungen

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen wird seitens der EMU den Musikschulen folgendes Aktivitätsprogramm vorgeschlagen:

- Intensive Beteiligung am öffentlichen Leben, auch bei aussermusikalischen Veranstaltungen
- Optimale Erfassung aller Zielgruppen: Kinder im Vorschulalter (ab 4. Lebensjahr), Schüler und Studenten, Erwachsene
- Erfassung jeder musikalischen Richtung (Volksmusik, Klassik, Jazz)
- Bessere Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen und anderen kulturellen Organisationen und Institutionen
- Intensives Anwenden des Gelernten in und ausserhalb der Schule
- Förderung von Talenten

Schülers durch den Musikunterricht als wichtige Elternpflicht bezeichnen. Teilhabe an den Erlebnissen und Erfolgen der eigenen Kinder gehört zu den befriedigendsten Elternaufgaben und -verpflichtungen, auch oder vor allem im Musikunterricht. Es mag jeder darunter so viel verstehen, wie ihm zeitlich lieb ist – Anspruch beim Ueben, Vorspielen in der Familie, gemeinsames Musizieren von Kindern und Eltern, Besuche von Unterrichtsstunden, überhaupt das Kind ernstnehmen. Jeder Meister hat einmal angefangen und sich seine berühmten Sporen abverdient.

Pünktlichkeit gehört Lehrern und Schülern gleichermaßen ins Stammbuch geschrieben.

Haben wir bis jetzt vom Lehrer nur gefordert, so hat auch er seine Rechte: das Recht auf einen Arbeitsplatz mit *sämtlichen Konsequenzen*, die sich daraus ergeben für den Arbeitgeber – die Musikschule, die Gemeinde, den Verein, den Zweckverband oder wie immer sich



Am 19. Januar wurde das neue Jazz-Rock-Zentrum Kreuzplatz der Jugendmusikschule Zürich eingeweiht. Mit 980 000 Franken wurde ein ehemaliger Schulpavillon für die Bedürfnisse der Musikschule grosszügig umgebaut. Die verschiedenen an der Einweihung aufspielenden Musikschul-Ensembles zeigten mit ihren spritzigen Darbietungen, dass das Geld gut angelegt wurde. Die beiden Stadträte Ursula Koch und Kurt Egloff schlugen unter der kundigen Anleitung des Schulleiters Willi Renggli erstmals gemeinsam auf die Pauken, ohne dass dies die üblichen politischen Disharmonien hervorrief. (Fotos RH)



die Trägerschaft bezeichnet. Die Musikschule garantiert dem Lehrer im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Pensum von Semester zu Semester, seltener ein Jahrespensum, das heisst der Lehrer kann in dieser Zeit mit einem festen Einkommen, basierend auf den Jahresstunden, rechnen. Dazu addieren sich für den Arbeitgeber die Sozialleistungen wie AHV, Familien- und Kinderzulagen, UVG, BVG sowie eine Krankentaggeldversicherung für Unfall und Krankheit inklusive Schwangerschaft. Unpässlichkeit der Schüler und allfällige Schulreisen und Feiertage eignen sich schlecht dazu, das Budget der Musikschule zu sanieren, indem man den Lehrkräften diese Stunden in Abzug bringt (dies ein Beispiel aus der Praxis).

Musiklehrer sind kein Freiwild

Haben wir vorher von der grossen Verantwortung gegenüber dem Schüler gesprochen, so verweisen wir hier mit Nachdruck darauf, dass diese Verantwortung und die sich daraus ergebende Verpflichtung ebenso zwischen

In dieser Nummer

Aus dem Verband	3
In eigener Sache	3
Aktivitäten «700 Jahre CH»	3
Kurse/Veranstaltungen	4+6
Fragen zum Blockflötenunterricht	5
persönlich: Peter Mraz	7
Zur musikpädagogischen Praxis	8+9
Berichte	10+11
Leser schreiben	11
Neuerscheinungen	12+13
Chopin für Anfänger?	13
Stellenanzeiger	6, 8, 14+15